

Statuten

Revidierte Version vom 10. Mai 2023

I. Allgemeines

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Agglo Obersee" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

¹Mit der Agglo Obersee streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven und deren Umsetzung für die Agglomeration sowie eine effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.

²Die Agglo Obersee ist Trägerin des im Dezember 2007 von den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Zürich genehmigten Agglomerationsprogramms "Obersee". Sie bereitet seine Umsetzung vor und fördert seine stete Weiterentwicklung.

Art. 3

Mitglieder

¹Als Mitglieder können Gebietskörperschaften innerhalb des Agglomerationsperimeters aufgenommen werden.

²Ausserhalb des Agglomerationsperimeters liegende Gebietskörperschaften können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen funktionalräumlichen Bezug zur Agglo Obersee aufweisen.

³Mitglieder der Agglo Obersee sind die im Anhang aufgeführten Gebietskörperschaften.

⁴Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Vereinsbeschluss erforderlich.

⁵*Die neu in den Verein aufzunehmenden Mitglieder haben auf ihre Kosten die Vorabklärungen zu einem Beitritt zur Agglo Obersee bei den Bundes- und Kantonsbehörden zu evaluieren und ihre Planungen (Richt- und Zonenpläne, Leitbilder, Strategiekonzepte udgl.) bei Bedarf auf das Niveau der aktuellen Agglomerationsprogramme anzupassen.

⁶*Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann, unter Beachtung einer Frist von einem Jahr, schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

⁷*Beschlossene Projekte und Planungsarbeiten, welche über eine allfällige Kündigungsfrist von einem Jahr hinaus bearbeitet werden müssen, sind auch von der austretenden Organisation bis zum Projektabschluss zu finanzieren. Details sind mit dem Austrittsbeschluss festzulegen.

⁸*Das austretende Mitglied hat nach dem Austritt keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Agglo Obersee und kann auch die bis zum Austritt bezahlten Beiträge nicht zurückfordern.

⁹*Verbleibende Mitglieder können gegenüber dem austretenden Mitglied keine Forderungen stellen.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4

Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

²Des weiteren können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

Art. 5

Zusammensetzung

¹Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.

²Die Vereinsmitglieder werden durch Mitglieder der Exekutive oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der betreffenden Gebietskörperschaft vertreten.

³Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.

Art. 6

Einberufung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes einberufen.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.

³Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 7

Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit
- b) Beschlussfassung über Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Vereins
- c) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Geschäfts- und Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Vorschlags

- h) Änderungen der Statuten
- i) Erlass von Reglementen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Art. 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

²Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

³Auf Verlangen der Hälfte der beteiligten Kantone oder der Hälfte der beteiligten Gemeinden wird die Vereinsversammlung für eine bestimmte Abstimmung in eine Kantons- und eine Gemeindekammer aufgeteilt, deren Mehrheiten getrennt zu ermitteln sind. Ein Geschäft ist angenommen, wenn beide Kammern zustimmen, wobei die für die einzelnen Geschäfte festgelegten Quoren gelten.

⁴Die Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen hat einstimmig zu erfolgen.

⁵Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

Art. 9

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens** fünf Personen, wobei alle Mitgliederkantone entweder direkt oder von einer Gemeinde vertreten sein müssen. Jedoch muss mindestens eine kantonale Verwaltung vertreten sein.

²Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

⁴Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.

Art. 10

Beschlussfassung und Kompetenzen

¹Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

²Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.

³Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.

⁴Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben innerhalb des von der Vereinsversammlung verabschiedeten Voranschlags freizugeben.

⁵Dem Vorstand stehen für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben total Fr. 20'000.00 pro Rechnungsjahr zur Verfügung.

Art. 11

Präsidentin oder Präsident

¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.

²Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.

4. Geschäftsstelle

Art. 12

Aufgaben

Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung
- c) Protokollführung
- d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr
- e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen
- f) Organisation von Veranstaltungen

5. Revisionsstelle

Art. 13

Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

²Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.

³Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

6. Fachausschüsse

Art. 14

Zuständigkeit und Kompetenzen

¹Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

²Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzen

Art. 15

Finanzierung des Vereins

¹Der Verein finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge, durch Entgelte der Mitglieder an die Geschäftsstelle für Dienstleistungen und durch Beiträge der assoziierten Gemeinden.

²Die jährlichen Mitgliederbeiträge ergeben sich aus einem die Bevölkerungszahlen berücksichtigenden Anteil an die Kosten des Kern- und Projektbudgets. Massgebend sind die publizierten Einwohnerzahlen der Statistikämter der Kantone. In einer ersten Stufe werden die Mitgliederbeiträge der Kantone ermittelt.

³Massgebend für die Berechnung der Dienstleistungsentgelte sind:

- die Anzahl der mit den Bundesstellen abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen,
- die Controllingtätigkeiten zu einer Massnahme,
- eine Bearbeitungsgebühr für den Geldfluss aus Bundesbeiträgen.

⁴Assoziierte Mitglieder zahlen anstelle des Prozentbetrags einen Sockelbeitrag an die Kosten des Kernbudgets und einen separat vereinbarten Anteil an die sie betreffenden Kosten des Projektbudgets.

⁵Die Vereinsversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge, die Höhe der Dienstleistungsentgelte und die Beiträge der assoziierten Gemeinden fest.

⁶Die Genehmigung der Budgets der einzelnen Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 16

Beitragsleistungen

¹Die Agglo Obersee leistet Beiträge an:

- a) Projekte - insbesondere an die Erstellung von Konzepten und Programmen - zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Obersee,
- b) gemeinsame Veranstaltungen,
- c) weitere Projekte gemäss Entscheid der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlags.

²Sind an einem Projekt mehrere Mitglieder beteiligt, einigen sie sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Aufwendungen und den Kostenteiler für die betreffende Aufgabe.

Art. 17

Realisierung und Finanzierung der Projekte

Der Entscheid über die Realisierung und Finanzierung der einzelnen Projekte aus dem Agglomerationsprogramm steht allein den zuständigen Instanzen der am Projekt beteiligten Gemeinwesen zu.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 19

Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

²Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 20

Liquidation

¹Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

²Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung zukommen zu lassen, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Art. 21*Inkrafttreten*

An der Gründungsversammlung vom 02. Juli 2009 verabschiedet und beschlossen.

Ueli Strauss

Josef Thoma

Tagespräsident

Leiter Geschäftsstelle

Die Statutenänderungen 2016 wurden genehmigt durch die Vereinsversammlung der Agglo Obersee am 23. März 2016.

Die Statutenänderungen 2016 traten rückwirkend per 01. Januar 2016 in Kraft.

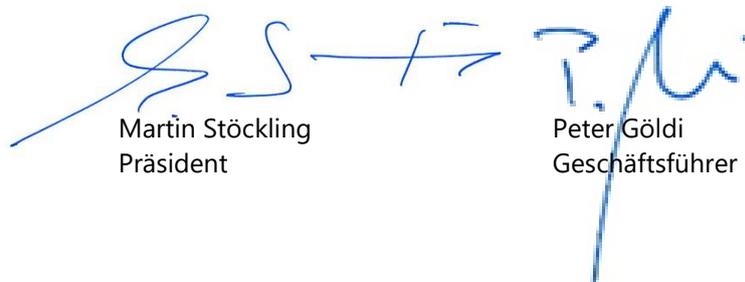
Erich Zoller

Hans-Peter Kobler

Präsident

Geschäftsführer

Die Statutenänderungen 2023 wurden genehmigt durch die Vereinsversammlung der Agglo Obersee am 10. Mai 2023 und werden mit diesem Datum rechtskräftig.



Martin Stöckling
Präsident

Peter Göldi
Geschäftsführer

Anhang

Liste der Vereinsmitglieder

Kantone:

- St.Gallen
- Schwyz
- Zürich

Gemeinden:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Freienbach SZ | vor 2006 |
| - Rapperswil-Jona SG | vor 2006 |
| - Rüti ZH | vor 2006 |
| | |
| - Altendorf SZ | ab 2007 |
| - Bubikon ZH | ab 2007 |
| - Dürnten ZH | ab 2007 |
| - Eschenbach SG | ab 2007 |
| - Feusisberg SZ | ab 2007 |
| - Lachen SZ | ab 2007 |
| - Wollerau SZ | ab 2007 |
| | |
| - Schmerikon SG | ab 2011 |
| - Uznach SG | ab 2011 |
| | |
| - Richterswil ZH | ab 2012 |
| | |
| - Schübelbach SZ | ab 2017 |
| - Tuggen SZ | ab 2017 |
| - Wangen SZ | ab 2017 |
| | |
| - Reichenburg SZ | ab 2018 |
| | |
| - Galgenen ZH | ab 2023 |
| - Hombrechtikon ZH | ab 2023 |
| | |
| - Wald ZH | ab 2024 |

Assoziierte Mitglieder:

keine